

Gebührensatzung der Gemeinde Hasselberg für die Benutzung des Dorfhauses Klöönstuuv

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

Für die Benutzung des Dorfhauses Klöönstuuv der Gemeinde Hasselberg werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühr

Schuldner der Benutzungsgebühren sind Antragsteller und Veranstalter, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Nutzungsgebühren

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Nutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig.

Die Nutzungsgebühr ist beim Bürgermeister der Gemeinde Hasselberg oder dessen Beauftragten in bar zu bezahlen.

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen der ortsansässigen Feuerwehr, Vereine, Organisationen und politischen Parteien, soweit sie gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, sind von den Benutzungsgebühren befreit, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 5 Inventar und Ersatzkosten

Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.

Die Kosten der Wiederbeschaffung und Reparatur sind zu erstatten.

§ 6 Inhalt der Nutzungsgebühr

Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:

- a. Die Nutzung des Dorfhauses einschl. Küche und Sanitäreinrichtung
- b. Heizung
- c. Frischwasser und Abwasser
- d. Strom
- e. Inventar, Geschirr, Gläser und Besteck, im vorhandenem Umfang

Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel werden nicht von der Gemeinde Hasselberg zur Verfügung gestellt.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretendem Grund nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde die volle Nutzungsgebühr.

Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Höhe der Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tag für Veranstaltungen 50, - €

Die Kautions beträgt für jede Veranstaltung 100, - €

Nach ordnungsgemäßer Abgabe, oder Beseitigung der Schäden und oder Verluste wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



Hasselberg, den 12. Dezember 2016

Hans-Heinrich Franke

Bürgermeister